

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

2. ÄNDERUNG

STAND: 30.01.2012

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

vertreten durch:

1. Bgm. Josef Daffner

SCHULSTRASSE 1

84183 NIEDERVIEHBACH



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

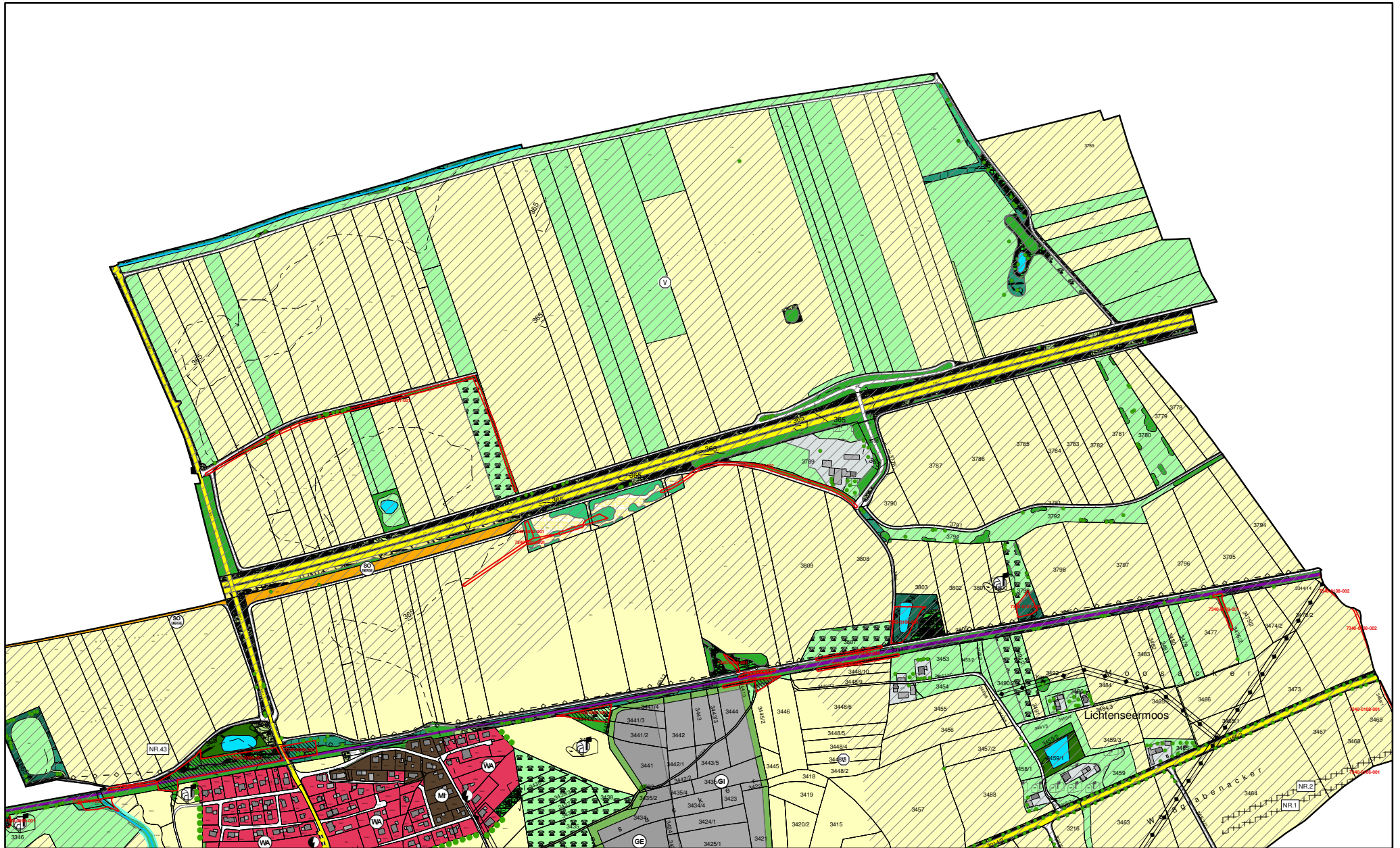
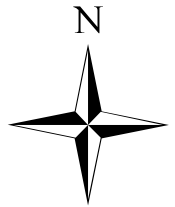
info@laengst.de www.laengst.de

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

2. Änderung "Teilgebiet 1 - SO Energie an der Autobahn"

BESTAND M 1:10.000

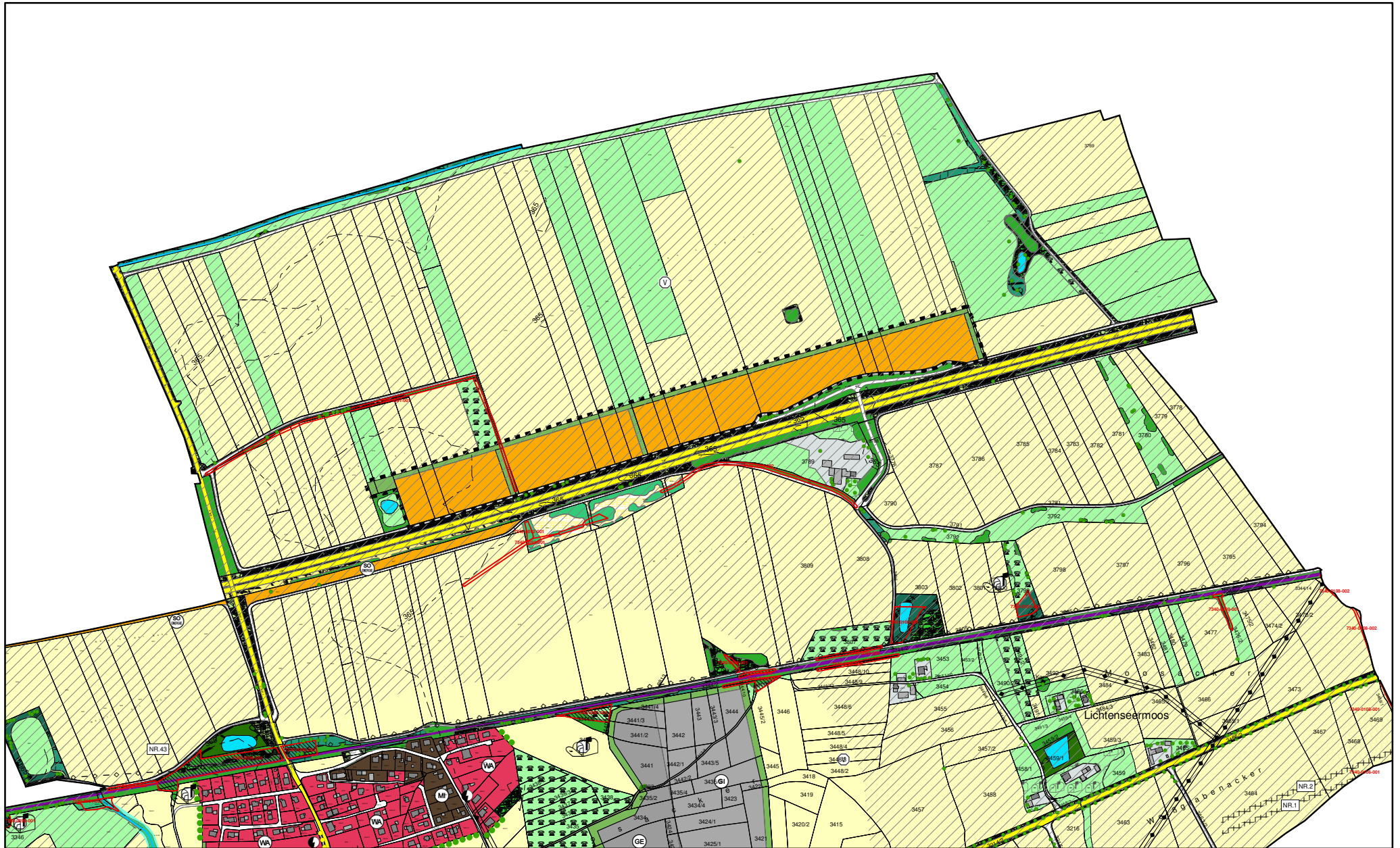
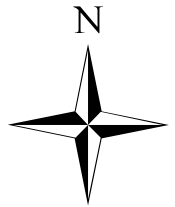


GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

2. Änderung "Teilgebiet 1 - SO Energie an der Autobahn"

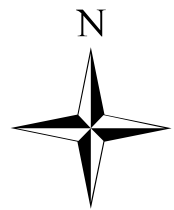
M 1:10.000 Stand: 30.01.2012



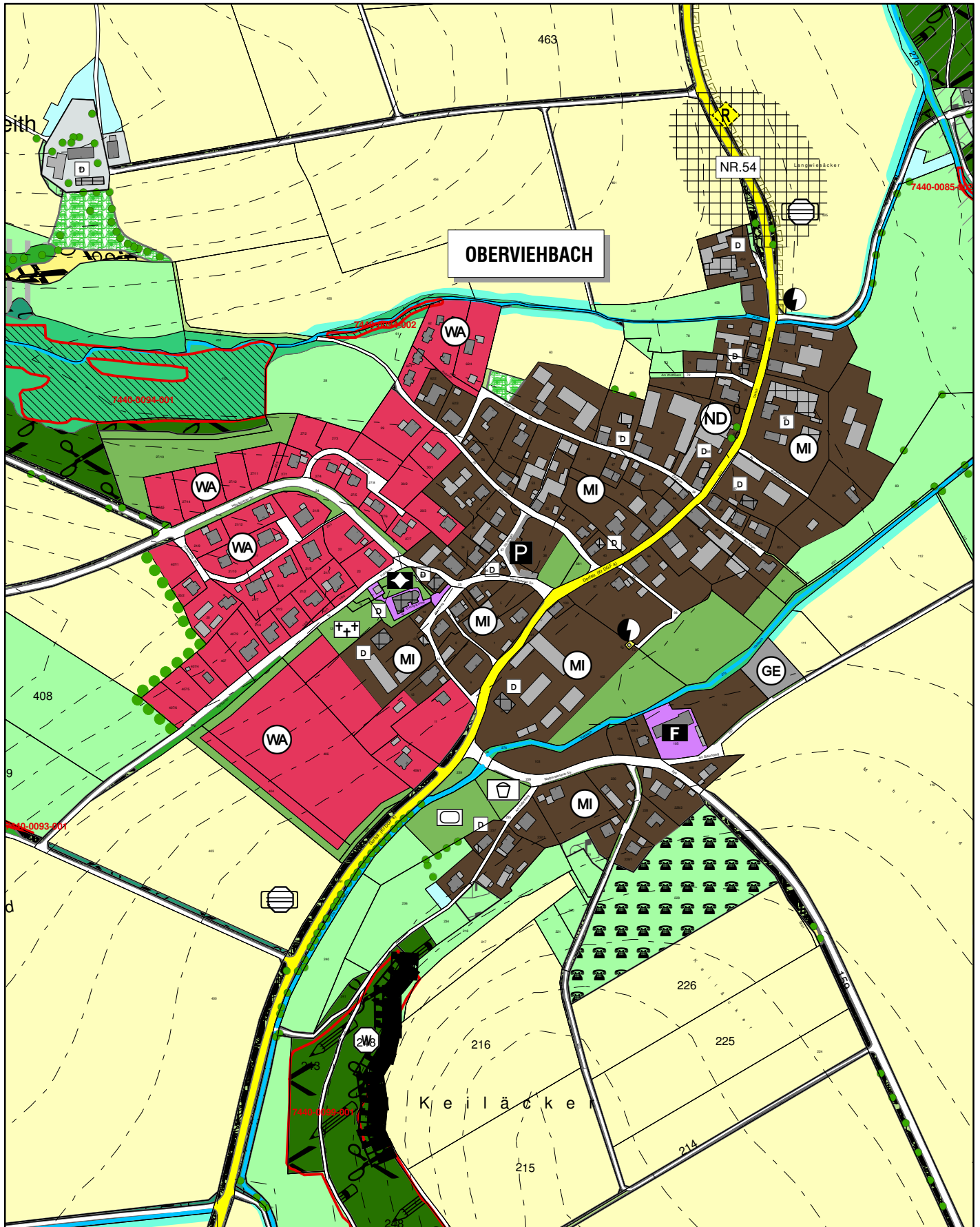
GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

2. Änderung "Teilgebiet 2 - Oberviehbach"



BESTAND M 1:5.000



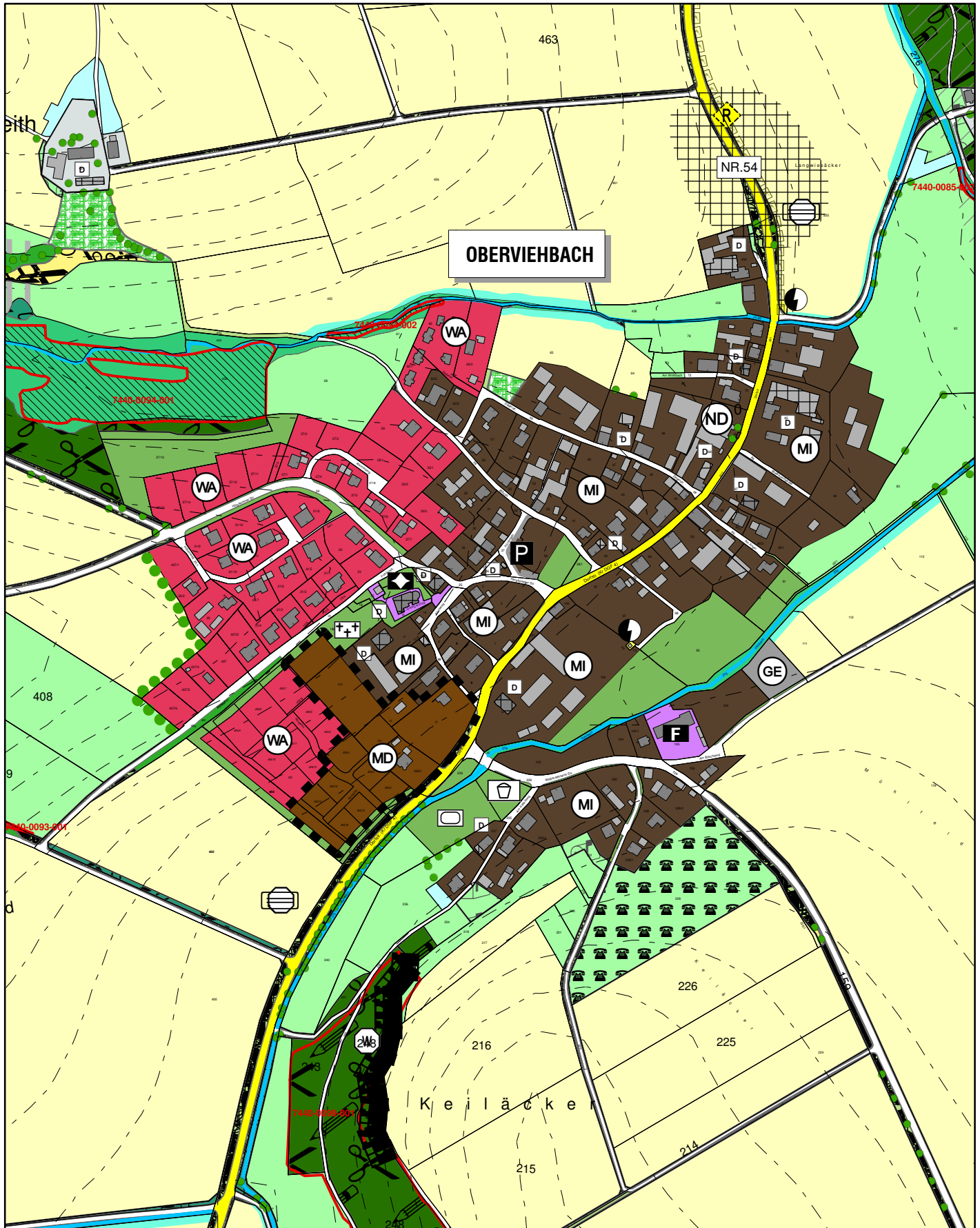
GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

2. Änderung "Teilgebiet 2 - Oberviehbach"

M 1:5.000

Stand: 30.01.2012



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- 1.1  Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
- 1.2  Dorfgebiet „Oberviebach Süd“ gem. § 5 Abs. 1 BauNVO

2. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- 2.1  Grünfläche

3. Sonstige Planzeichen

- 3.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung der Flächennutzungsplans
- 3.2  Höhenlinie
- 3.3  Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
- 3.4  Biotop mit Nummer gemäß der Biotopkartierung Bayern

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Niederviehbach hat in der Sitzung vom 16.08.2011 (Teilgebiet 2 – Oberviehbach) sowie in der Sitzung vom 18.10.2011 (Teilgebiet 1 – SO Energie an der Autobahn) die 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 19.10.2011 durch Anschlag ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 18.10.2011 hat in der Zeit vom 09.11.2011 bis 12.12.2011 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 18.10.2011 hat in der Zeit vom 09.11.2011 bis 12.12.2011 stattgefunden.
4. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 19.12.2011 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.12.2011 bis 30.01.2011 öffentlich ausgelegt.
5. Der Gemeinderat Niederviehbach hat mit Beschluss vom 30.01.2012 die 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans gemäß § 5 BauGB in der Fassung vom 30.01.2012 festgestellt.

13. FEB. 2012

Datum



Daffner Josef, 1. Bürgermeister

6. Das Landratsamt Dingolfing-Landau hat die 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Bescheid Nr. 40-600-11/2012 vom 27. MRZ. 2012 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

27. MRZ. 2012

Datum



Meier



7. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurde am 29.03.12 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Niederviehbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Die 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ist damit wirksam.
Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

29.03.2012

Datum



Daffner Josef, 1. Bürgermeister



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

2. Änderung

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

STAND: 30.01.2012

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

vertreten durch:

1. Bgm. Josef Daffner

SCHULSTRASSE 1
84183 NIEDERVIEHBACH



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21 D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN Telefon 0871 55751 www.laengst.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Erfordernis der Planung	4
1.1	ANLASS UND AUFTRAG	4
1.2	ZIEL DES VORHABENS	4
2	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	5
2.1	REGIONALPLAN	5
2.2	FACHPLANUNGEN	6
2.3	SCHUTZGEBIETE / GESCHÜTZTE BEREICHE	7
2.3.1	NSG, LSG, LB, ND, FFH (§ 23, § 26, § 29, § 28, § 32 BNATSchG)	7
2.3.2	BIOTOPE DER AMTLICHEN BIOTOPKARTIERUNG	7
2.3.3	WASSERWIRTSCHAFTLICHE SCHUTZGEBIETE	7
2.3.4	BODENDENKMÄLER, BAUDENKMÄLER	7
3	Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets	8
3.1	LAGE IM RAUM	8
3.2	DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
3.3	ERSCHLIEßUNG	9
3.3.1	VERKEHRERSCHLIEßUNG	9
3.3.2	WASSERVERSORGUNG	9
3.3.3	ABWASSERBESEITIGUNG	9
3.3.4	OBERFLÄCHENWASSER	9
3.3.5	ENERGIEVERSORGUNG ERNEUERBARE ENERGIEEN	9
3.3.6	ANSCHLUSS AN DAS STROMNETZ	10
3.3.7	ABFALLWIRTSCHAFT	10
3.3.8	LANDWIRTSCHAFT	10
3.3.9	FORSTWIRTSCHAFT	10
3.3.10	GEWÄSSER	10
3.3.11	ERHOLUNG	10
4	Städtebauliche und landschaftliche Ziele	11
5	Umweltbericht	12
5.1	EINLEITUNG	12
5.1.1	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	12

5.1.2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UMWELTRELEVANTE ZIELE UND IHRE BEGRÜNDUNG	12
5.2	BESTANDSAUFNAHME	12
5.2.1	SCHUTZGUT BODEN	12
5.2.2	LUFT UND KLIMA	13
5.2.3	SCHUTZGUT WASSER	13
5.2.4	SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN (BIODIVERSITÄT)	14
5.3	BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	17
5.3.1	WECHSEL- UND SUMMENWIRKUNGEN	18
5.3.2	BETROFFENHEIT VON NATURA-2000-GEBIETEN (FFH – VERTRÄGLICHKEIT)	18
5.4	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	18
5.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH	18
5.5.1	SCHUTZGUTBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG	18
5.5.2	AUSGLEICH	19
5.6	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	19
5.7	METHODISCHES VORGEHEN UND SCHWIERIGKEITEN	20
5.8	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	20
5.9	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	21

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass und Auftrag

Der bestehende Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP+LP) genehmigt vom Landratsamt Dingolfing-Landau am 03.02.2009 entspricht im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich der Autobahn A92 sowie im Bereich von Oberviehbach nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Niederviehbach.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 16.08.2011 beschlossen:
+ Fortschreibung des FNP und LP im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der Autobahn (Teilgebiet 1) sowie im Bereich Oberviehbach (Teilgebiet 2)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.01.2012 die 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans festgestellt.

Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Längst & Voerkelius in Landshut-Kumhausen beauftragt.

1.2 Ziel des Vorhabens

SO „Freiflächen-Photovoltaik“ an der A92 (Teilgebiet 1)

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

Hierzu hat die Gemeinde Niederviehbach in 2009 eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets durchgeführt (Solarstudie). Die seinerzeit erstellte Studie ist aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage, wonach eine Vergütung nur noch für Freiflächenanlagen bezahlt wird, die auf sogenannten vorbelasteten Flächen, z. B. Konversationsflächen oder eben wie hier im Bereich eines 110 m breiten Streifens entlang von Autobahnen errichtet werden, überholt.

MD Oberviehbach (Teilgebiet 2)

Auf Grund der bestehenden und geplanten Nutzung soll der Bereich südwestlich der Dorfmitte zukünftig als Dorfgebiet entwickelt werden. Der Bebauungsplan Oberviehbach Süd wurde bereits entsprechend angepasst.

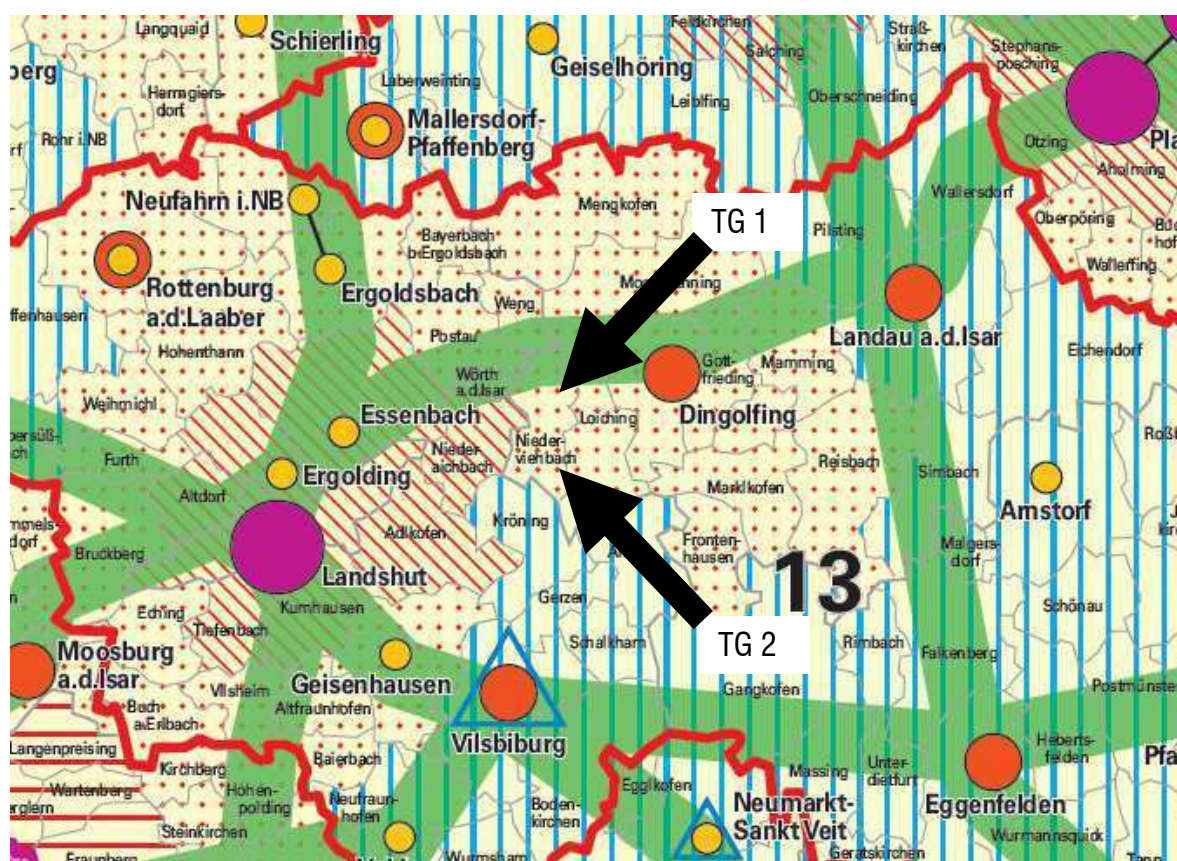
2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

Die Gemeinde Niederviehbach ist dabei Teil der Region 13 – Landshut.

Die Aufstellung erfolgt durch den Regionalen Planungsverband Landshut. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region Landshut.



Für den Vorhabensbereich bestehen folgende Ziele:

Die Gemeinde Niederviehbach liegt im Allgemeinen ländlichen Raum sowie im Nahbereich des Mittelzentrums Dingolfing.

Die Gemeinde soll überwiegend örtliche Aufgaben übernehmen.

Außerdem übernimmt die Gemeinde Niederviehbach zusätzliche Funktionen im Bereich der landschaftlichen Entwicklung.

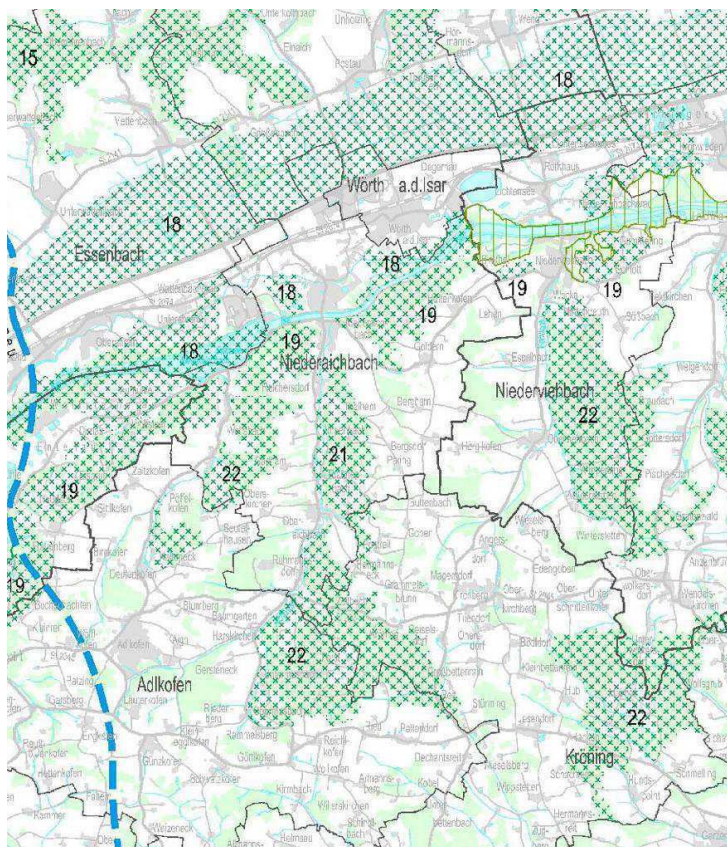
Im Teil A über fachliche Ziele I.4 zum Regionalplan steht der Grundsatz, dass die Region unter anderem als Lieferant erneuerbarer Energien von besonderer Bedeutung ist.

Ferner wird zu diesem Grundsatz zu Punkt 4 genannt, dass in der Region Landshut gute Voraussetzungen, vor allem hinsichtlich der Nutzung der Photovoltaik und Biomasseerzeugung bestehen.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Das Teilgebiet 1 SO „Freiflächen-Photovoltaik“ an der A92 liegt zwar randlich in der zeichnerischen Darstellung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 18 (Isar, Isaraue, Niedermoorgürtel, Niederterrassen und Wiesenbrütergebiete im nördlichen Isartal). Der direkte Bereich entlang der Autobahn ist jedoch auf Grund der intensiven Ackernutzung sowie der Emissionen der Autobahn als vorbelastet einzustufen. Die durch das Vorhaben jedoch vollständig reversibel beanspruchten Grundflächen können nicht mit einem Gewerbe- oder Wohngebiet verglichen werden.

Das Teilgebiet 2 ist nicht Bestandteil eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.



Rohstoffsicherung

In den Teilgebieten sind keine „Vorranggebiete für Kies und Sand“ dargestellt.

2.2 Fachplanungen

Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)

Das LEK ist kein Fachplan im Sinne des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Es liefert jedoch Hinweise bezüglich Bestand und Bewertung.

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Dingolfing-Landau (ABSP)

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis wurde erstmals im Jahre 1989, aktualisiert in 1999 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit veröffentlicht und der Unteren Naturschutzbehörde als fachliche Vorgabe an die Hand gegeben. In den Teilgebieten existieren keine spezifischen Darstellungen.

Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan weist in den Teilgebieten keine spezifischen Darstellungen auf.

2.3 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

2.3.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (§ 23, § 26, § 29, § 28, § 32 BNatSchG)

Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes liegen nicht vor.

2.3.2 Biotope der amtlichen Biotopkartierung

Die Biotopkartierung Bayern Flachland stellt eine relativ genaue Erfassung auf Meßtischblattebene (1:5.000) mit flächenscharfer Abgrenzung der Biotope in den Landschaften dar. Die digitale Grundlage des LfU weist im Detail jedoch immer noch Ungenauigkeiten auf.

TG 1 SO „Freiflächen-Photovoltaik“:

Biotop Nr. 7340-0091-001 Trockengefallener Moosgraben nördlich von Rothhaus.

Die Fläche wird durch die geplante Darstellung nicht beeinträchtigt.

TG 2 Oberviehbach: keine Biotope

2.3.3 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Es liegen keine Schutzgebiete in den Teilgebieten vor.

2.3.4 Bodendenkmäler, Baudenkmäler

In den Teilgebieten (TG) liegen keine Bodendenkmäler vor.

Baudenkmäler fehlen im Planungsgebiet.

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

3.1 Lage im Raum

Die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan besteht wie bereits erwähnt aus 2 Teilgebieten (TG). Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Teilgebiet	Flurnummer
TG 1 Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ (Gemarkung Niederviehbach)	3717 TF, 3719 TF, 3721 TF, 3722 TF, 3723 TF, 3724 TF, 3753 TF, 3753/1 TF, 3754 TF, 3755 TF, 3756 TF, 3757 TF, 3758 TF, 3759 TF, 3760 TF, 3760/1 TF, 3761 TF, 3762 TF, 3763 TF, 3764 TF, 3765 TF

Gesamtfläche TG 1 in ha 11,47 ha

TG 2 Oberviehbach (Gemarkung Oberviehbach)	406/14, 406/13, 406/16, 406/15, 406/19, 406/2, 406/3, 406/4, 406 TF, 406/1, 13/4, 13/1 TF, 12/1, 12, 11,
---	---

Gesamtfläche TG 2 in ha 1,6 ha

Die Gesamtfläche beträgt ca. 13,07 ha incl. Grünflächen.

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit sind die Teilgebiete im FNP/LP wie folgt dargestellt.

	Darstellung / Nutzung
TG 1 Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“	Landwirtschaftliche Nutzfläche / derzeit Acker
TG 2 Oberviehbach	Allgemeines Wohngebiet (WA)

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrserschließung

Die Teilgebiete sind alle in ausreichendem Maß an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.
TG 1 „Freiflächen-Photovoltaik“ an der A92 ist über den Anwandweg parallel zur Autobahn an die Kreisstraße DGF 4 Rothhaus-Weng gut erschlossen.
TG 2 Oberviehbach liegt direkt an der Kreisstraße DGF 4 Oberviehbach-Niederviehbach und ist somit ebenfalls gut erschlossen.

3.3.2 Wasserversorgung

TG 1 „Freiflächen-Photovoltaik“

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen. Sollte dennoch ein Wasseranschluss notwendig werden, ist dies aufgrund der derzeitigen Leitungssituation nicht möglich.

TG 2 Oberviehbach

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist vorhanden und kann als gesichert betrachtet werden.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

TG 1 „Freiflächen-Photovoltaik“

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

TG 2 Oberviehbach

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist vorhanden und kann als gesichert betrachtet werden.

3.3.4 Oberflächenwasser

TG 1 „Freiflächen-Photovoltaik“

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird in der Fläche selbst bzw. in den angrenzenden Grünflächen breitflächig versickert werden.

TG 2 Oberviehbach

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird breitflächig versickert bzw. den vorhandenen Regenrückhaltevorrichtungen an der Kreisstraße DGF 4 zugeführt.

3.3.5 Energieversorgung erneuerbare Energien

Die Gemeinde Niederviehbach setzt seit Jahren auf nachhaltige Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien. So versorgt das Heizwerk Niederviehbach (Leistung im Endausbau 1,7 MW) das gesamte Gemeindezentrum, das gesamte Klosterareal, das Gewerbegebiet, den Kindergarten, das Sportheim und zwei Baugebiete mit Erneuerbaren Energien bzw. Hackschnitzel. Zudem beliefert die 400 kW – Biogasanlage im Gemeindeteil Eschlbach über eine 4 km lange Biogasleitung ein Grundlastblockheizkraftwerk im Heizwerk zur Strom- und Wärmeerzeugung. Das Heizwerk Niederviehbach ersetzt so den Verbrauch von ca. 300.000 bis 400.000 l Heizöl jährlich mit entsprechender CO₂ – Minimierung. Unter Beachtung und Fortführung aller genannten Grundsätze des LEP wird die nachhaltige Energiegewinnung bzw.

Energieversorgung aus Solarstrom weiter verfolgt. Beim Kloster Niederviehbach ist eine PV-Anlage bereits seit einigen Jahren in Betrieb. Außerdem wurde 2008 die Dachfläche der Hauptschule Niederviehbach mit einer PV-Anlage eingedeckt. Nach einer Studie der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. liegt derzeit der Deckungsgrad des Stromverbrauchs durch regenerative Energien in der Gemeinde Niederviehbach bei ca. 35%. (Stand Oktober 2011).

Derzeitiger Bedarf:	18.174	MWh/a
Derzeitiger regenerativer Anteil:	6.351	MWh/a
Differenz:	11.823	MWh/a
Potenzial aus derzeitigen Darstellungen im FNP im Bereich Freiflächen PV-Anlagen:	7.600	MWh/a
Potenzial TG 1 „Freiflächen-Photovoltaik“:	4.000	MWh/a
Summe Potenzial:	11.600	MWh/a

Mit der vorliegenden Planung kann die Gemeinde Niederviehbach in absehbarer Zeit ihr Ziel einer vollständigen Energieversorgung auf Basis regenerativer Energien umsetzen.

3.3.6 Anschluss an das Stromnetz

Die Energieversorger, die Fa. Überlandzentrale Wörth/ Isar-Altheim AG sowie die Fa. E.ON Bayern AG sehen die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der Erträge der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ins Stromnetz. Details sollen im B-Planverfahren geklärt werden.

3.3.7 Abfallwirtschaft

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn und ist für die geplanten Vorhaben in den Teilgebieten als gesichert zu betrachten.

3.3.8 Landwirtschaft

Die geplanten Flächen im TG 1 werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Die für die Bebauung vorgesehenen Bereiche im TG 2 werden derzeit als Grünland bzw. Acker genutzt.

3.3.9 Forstwirtschaft

Waldflächen fehlen in den Teilgebieten.

3.3.10 Gewässer

Oberflächengewässer fehlen in den Teilgebieten.

3.3.11 Erholung

Die Teilgebiete weisen keine besondere Eignung für die Erholung auf.

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Teilgebiet 1

Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt bereits 6 Sondergebiete für FPV-Anlagen dar:

- + Südseite der Autobahn A92
- + Ehemaliger Klostergarten in Niederviehbach
- + Birnthal
- + Süßbach
- + Eschlbach
- + Kreut West

Davon sind 2 Sondergebiete umgesetzt worden. Für 4 Sondergebiete besteht eine konkrete Bauleitplanung.

Auf Grund der veränderten Situation seit Erstellung der Solarstudie besteht nunmehr der Bedarf im Bereich vorbelasteter Standorte und hier insbesondere entlang eines schmalen Streifens entlang der Autobahn weitere geeignete und realisierbare Standorte zu entwickeln.

Die nun geplante Darstellung nördlich der Autobahn erstreckt sich als schmaler, ca. 70-80 m breiter Streifen direkt nördlich des Anwandweges entlang der Autobahn. Die dargestellte Fläche ist als Bruttofläche incl. Grün- und Ausgleichsflächen zu sehen. Die Flächen sind durch die Emissionen der Autobahn als vorbelastet anzusehen. Die im Süden vorhandenen Gehölze entlang der Autobahn sollen erhalten und ggf. im Zuge der Gehölzpflege den Ansprüchen der geplanten PV-Anlage angepasst werden. Eine Einbindung nach Norden soll auf Grund der potentiellen Wiesenbrüterflächen ohne neue Gehölzpflanzungen erfolgen. Um empfindliche benachbarte Bereiche (Ökokontoflächen) nicht zu beeinträchtigen, wird die Fläche in Teilbereiche untergliedert.

Die Gehölzbestände im Westen sowie entlang des trocken gefallen Moosgrabens bleiben erhalten und sollen durch Pufferflächen gestärkt bzw. weiter entwickelt werden.

Teilgebiet 2

Die derzeit vorhandene gemischte Nutzung im Ortskernbereich von Oberviehbach soll auch im Südwesten von Oberviehbach insbesondere entlang der Kreisstraße DGF 4 erhalten und gestärkt werden. Dem trägt bereits die 1. Änderung des Bebauungsplans Oberviehbach Süd Rechnung. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sollen nun entsprechend als Dorfgebiet dargestellt werden.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat beschlossen, weitere Möglichkeiten zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen, um den Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtenergiebedarf in der Gemeinde Niederviehbach zu erhöhen. Hierzu soll zu den bereits bestehenden Darstellungen ein schmaler Korridor entlang der Autobahn als Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ ausgewiesen werden.

Des Weiteren hat der Gemeinderat beschlossen, der örtlichen Situation in Oberviehbach Rechnung zu tragen und den südwestlichen Bereich, der an der Ortskern von Oberviehbach anschließt und hier insbesondere an der Kreisstraße DGF 4 als Dorfgebiet darzustellen.

Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden FNP + LP unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und das Bundesbodenschutzgesetz. Zu beachten sind weiterhin die Ziele des Regionalplans im Bereich der baulichen Entwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung.

Aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan ergeben sich fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung. Die Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie der Vorrangflächen für den Kiesabbau sind dabei von besonderer Bedeutung.

5.2 Bestandsaufnahme

5.2.1 Schutzgut Boden

TG 1 „Freiflächen-Photovoltaik“ an der A92 (Isartal)

Entlang der Isar, sowie nördlich daran anschließend herrschen Sande und Kiese des jüngeren Holozäns mit lehmiger, sandig lehmige oder toniger Überdeckung vor. Vereinzelt kommen auf dem jüngeren Holozän grauschwarz gefärbte, anmoorige Böden mit einer Mächtigkeit von 0,5 bis 1,0 Meter und einem 30%igen Anteil organischer Substanz vor.

Im Geltungsbereich herrscht überwiegend kalkhaltiger Gley vor. Gering verbreitet ist kalkh. Humusgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter) sowie gering verbreitet aus Talsedimenten. Die eigentlichen Niedermoorflächen beginnen aufgrund der Bodenverhältnisse erst nördlich des Weiß- bzw. Schwarzgrabens in einem Abstand von mehr als

600 m zur Autobahn, sodass der Bereich Niedermoor durch die geplante PV-Anlage nicht tangiert wird.

Im Vergleich zur derzeit überwiegend intensiven Ackernutzung mit den bekannten Problemen beim Maisanbau, sind durch die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen letztlich nur Verbesserungen zu erwarten.

TG 2 Oberviehbach (Hügelland)

Geologisch gesehen besteht das Hügelland aus Ablagerungen der Oberen Süßwassermolasse. Die Kiese und Sande und zwischengelagerten Mergel bilden überall dort das Ausgangsgestein der Bodenbildung, wo Deckschichten aus Löß und Lößlehm fehlen. Im Geltungsbereich herrschen überwiegend tragfähige Bodenverhältnisse mit Schluffen von meist steifer Konsistenz vor. Zusammen hängendes Grundwasser ist voraussichtlich nicht zu erwarten.

5.2.2 Luft und Klima

Das Untersuchungsgebiet wird dem Klimabezirk des unterbayerischen Hügellands zugeordnet. Das relativ niederschlagsarme Gebiet um Straubing – Regensburg erstreckt einen Ausläufer längs der Isar in den Raum Dingolfing – Landshut.

Die mittlere Jahressumme des Niederschlags liegt im Isartal (Teilgebiet 1) bei 680 mm bis 700 mm. Das Hügelland (Teilgebiete 2), welches das Isartal um mehr als 100 m überragt, ist niederschlagsreicher: 750 mm bis 800 mm mittlere Niederschläge pro Jahr.

In den Sommermonaten fallen entsprechend dem kontinentalen Charakter des Klimas 2 – 3 mal soviel Niederschläge als in den Wintermonaten. Es treten zum Teil ergiebige Gewitterregen auf. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt im Isartal bei 7,8 Grad Celsius, im Hügelland wenig darunter.

5.2.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Im Isartal liegen die Hauptgrundwasserströme in den quartären Schotterablagerungen entlang der Isar. Das Grundwasser wird entscheidend von den unterirdischen Zuflüssen aus dem tertiären Hügelland und dem Grundwasserstrom der Isar gebildet. Die zwischen 2 und 8 m starken Kieskörper mit überhoher Durchlässigkeit enthalten ausgedehnte und ergiebige Grundwasserreservoirs. Die mittleren Flurabstände liegen bei 1,0 bis 1,5 m über den Mittelwasserständen. Die hohe Durchlässigkeit, die nur geringmächtige Überdeckung mit Auenlehmschichten, eine hohe durchschnittliche Fließgeschwindigkeit und ein geringer Flurabstand bedingen nur einen geringen Schutz vor anthropogenen Einflüssen.

Im Gemeindegebiet ist eine Fließrichtung parallel zur Isar vorherrschend, wobei kleinräumige Änderungen im Bereich von Barrieren angenommen werden müssen.

Im Hügelland ergibt sich bezüglich des Grundwassers folgende Situation:

Die stark wechselnden Sedimente des Tertiärs, die sich aus Schottern, Sanden, Schluffen, Tonen und Kalkmergeln zusammensetzen, sind in sehr unterschiedlichem Maße wasserführend. Aufgrund dieser Verhältnisse ist örtlich und zeitweise mit Schichtwasservorkommen zu rechnen, die als Quellen austreten. Im Rahmen der bisher vorgenommenen Meliorationsmaßnahmen wurde jedoch ein Großteil dieser Schichtwasservorkommen bereits drainiert.

Die Beeinträchtigungen des oberflächennahen Grundwassers durch menschliche Einflüsse scheinen wegen des relativ großen Filtervermögens der Böden geringer. Vergleichende Messungen in den letzten Jahrzehnten zeigen jedoch auch im Tertiärbereich vielerorts einen deutlichen Anstieg von im Grundwasser gelösten Stoffen, insbesondere von Chloriden, Sulfaten und Nitraten.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer fehlen in den Teilgebieten 1 und 2.

5.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Biotope kommen nur in Teilgebiet 1 vor. Insgesamt überwiegt derzeit die Ackernutzung. Im Einzelnen stellt sich die Situation wie folgt dar:

TG 1 SO „Freiflächen-Photovoltaik“ an der Autobahn:

Biotop-Nr. 7340-0091-001

Trockengefallener Moosgraben nördlich von Rothhaus

Die Fläche wird durch die geplante Darstellung nicht beeinträchtigt.

TG 2 Oberviehbach:

keine Biotope

POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION

TG 1 SO „Freiflächen-Photovoltaik“:

F 3c - Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald:

Verbreitung: Landesweit in breiteren, durch hoch anstehendes Grundwasser gekennzeichneten Flusstälern der Kollinen bis submontanen Stufe; Darstellungsschwerpunkt in Südbayern.

Kennzeichnung: Überwiegend Feuchtstandorte mit ausgeprägten Anteilen an nassen Feuchtestufen (Sumpf- und Bruchwälder). Fließgewässerbegleitende Vegetation ist wenig prägnant differenziert.

Zusammensetzung: Flächig vorherrschend ist der Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit einem gewissen, nicht quantifizierbaren Anteil an Buchenwald der weniger feuchten Standorte (häufig Hexenkraut-Waldmeister- bzw. Eschen-Buchenwald). Kennzeichnender Komplexbestandteil ist der Traubenkirschen-Eschen-Sumpfwald, der in floristisch sehr ähnlicher Form auch fließgewässerbegleitend auftritt. Kleinflächige Vermoorungen (potentielle Standorte des Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwaldes) treten immer wieder auf.

Standorte: Wechselfeuchte bis feuchte Gleyböden und verwandte Ausbildungen; häufig Wechsel zu sehr feuchten bis nassen, meist mineralisch geprägten Standorten; örtlich auch Vermoorungen. Nährstoff- und Basenversorgung sind, in Abhängigkeit von den Gesteinen im Einzugsbereich, ausreichend bis sehr gut.

TG 2 Oberviehbach (südlich):

L 6b - Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald:

Verbreitung: In Gebieten mit mäßig basenarmen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken landesweit verbreitet mit Schwerpunkt im Süden und Westen.

Kennzeichnung: Vegetationskomplex der schwach bis örtlich deutlich grundwasserbeeinflussten Bereiche in mäßig basenarmen Silikat- und Lösslehmgebieten.

Zusammensetzung: Mischkomplex aus Hainsimsen-Buchenwald (vorherrschend) und Waldmeister-Buchenwald (regelmäßig beigemischt) in überwiegend grundfrischen bis wechselfeuchten Ausbildungen (meist mit Zittergrassegge); bereichsweise im Wechsel mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald sowie seltener mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald.

Standorte: Mäßig basenarme bis örtlich basenreiche, überwiegend nährstoffhaltige bis -reiche Böden der Lehmgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt.

TG 2 Oberviehbach (nördlich):

M 6a - Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald oder vereinzelt Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald

Verbreitung: Im Bereich der lehmigen Albüberdeckung sowie der Liaslehme und größerflächig im submontanen Altleistozän des Alpenvorlandes.

Kennzeichnung: Buchenreicher Laubwaldkomplex auf (zumindest oberflächlich) basenreichen bis -armen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken.

Zusammensetzung: Vorherrschend frische Ausbildungen des Typischen und Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwaldes (oft mit Hexenkraut oder flächiger Zittergrassegge) im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; auf wasserstauenden Lehmdecken im Wechsel mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald, seltener auch Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Standorte: Böden geringer bis mittlerer Basen- und Nährstoffsättigung der Silikatgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt, aber weitgehend ohne Nassstandorte.

FAUNA

TG 1 SO „Freiflächen-Photovoltaik“

Die Fläche liegt in der potentiellen Wiesenbrüterkulisse des nördlichen Isartals. Jedoch konnten Wiesenbrütervorkommen in schmalen, von der Autobahn vorbelasteten Streifen des Vorhabens nicht nachgewiesen werden.

Im geplanten Gebiet befinden sich keine Wiesenflächen, die als Brutplätze für die Brachvögel in Frage kommen könnten. Die intensiv genutzten Ackerflächen (vor allem Mais- und Getreideanbau) mit ihren Wirtschaftswegen werden häufig aufgrund der Bewirtschaftung durch Menschen und Maschinen frequentiert und sind daher als Brutplätze für den Brachvogel ungeeignet. Hinzu kommt die Vorbelastung durch die bestehende Autobahn. Da der Brachvogel ein Steppenbewohner ist, der Wiesen und vor allem ungestörte Flächen für seine Brut benötigt und sobald er gestört wird, das Gebiet verlässt, wurde u.a. das „Königsauer Moos“ als Wiesengebiet mit stillgelegten Flächen bewusst entsprechend ausgewiesen. Der Nahebereich der

Autobahn mit parallel verlaufendem Wirtschaftsweg hingegen ist aufgrund der Vorbelastung für den Brachvogel weder als Brutplatz noch als Trittstein geeignet.

Hinsichtlich dieser Vorbelastungen hat der Gesetzgeber eben jenen Bereich entlang von Autobahnen als geeignet für PV-Standorte angesehen und freigegeben.

Durch die geplante PV-Anlage werden weder das Niedermoor (das eigentliche Niedermoor befindet sich nördlich des Weiß- bzw. Schwarzgrabens) noch die in der Umgebung tatsächlich vorhandenen Wiesenbereiche als Trittstein für den Brachvogel beeinträchtigt. Vielmehr werden von der Umwandlung der jetzigen Ackerflächen in Wiesen sowohl das Niedermoor als auch der Brachvogel profitieren, da zumindest im Bereich der geplanten PV-Anlage der Boden als Brache erhalten wird und sich mit den Jahren regenerieren kann.

Zudem kommt, dass der geplante Standort für die Tierwelt insgesamt (Vögel, Kleinsäuger etc.) aufgewertet wird.

TG 2 Oberviehbach

Hinweise zu artenschutzrelevanten Vorkommen im Geltungsbereich fehlen.

5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Boden

TG 1 „Freiflächen-Photovoltaik“:

Keine Beeinträchtigung in den Grünflächen sowie im Aufstellbereich der Solarmodule; durch die extensive Grünlandnutzung sind sogar Verbesserungen über die Jahre zu erwarten. Lediglich kleinflächige, teilweise Versiegelungen können im Bereich der Zufahrten auftreten. Der anfallende überschüssige Oberboden wird in die randlich geplanten Grünflächen integriert.

TG 2 Oberviehbach:

Keine Beeinträchtigungen im Vergleich zur bestehenden Darstellung als Allgemeines Wohngebiet.

Wasser

TG 1 „Freiflächen-Photovoltaik“:

Sehr geringe Beeinträchtigungen; das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort großflächig versickert.

TG 2 Oberviehbach:

Keine Beeinträchtigungen im Vergleich zur bestehenden Darstellung als Allgemeines Wohngebiet.

Klima/Luft

TG 1 „Freiflächen-Photovoltaik“:

Durch die CO₂ Entlastung sind insgesamt langfristig eher Verbesserungen des Klimas zu erwarten.

TG 2 Oberviehbach:

Aufgrund der Ein- und Durchgrünung sind keine nennenswerten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

TG 1 „Freiflächen-Photovoltaik“:

Geringe Beeinträchtigungen, da insbesondere Ackerflächen bzw. vorbelastete Flächen überplant werden.

TG 2 Oberviehbach:

Keine Beeinträchtigungen im Vergleich zur bestehenden Darstellung als Allgemeines Wohngebiet.

Landschaftsbild

TG 1 „Freiflächen-Photovoltaik“:

Geringe Beeinträchtigungen im Teilgebiet 1 durch das ebene Gelände und die vorhandenen Gehölze. Es erscheint jedoch wichtig, dass im weiteren Verfahren im Detail durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen Optimierungen vorgenommen werden, so dass sich ein ausgewogenes Landschaftsbild entwickelt und die Fernwirkung der Anlagen als nicht störend empfunden wird.

TG 2 Oberviehbach:

Keine Beeinträchtigungen im Vergleich zur bestehenden Darstellung als Allgemeines Wohngebiet.

Mensch (Erholung)

Keine Beeinträchtigungen. Die Flächen haben für die Naherholung keine Bedeutung.

Mensch (Lärm / Verkehr)

TG 1 „Freiflächen-Photovoltaik“:

Sehr geringe Beeinträchtigungen.

Der zusätzlich entstehende Individualverkehr, bedingt durch die Wartung und Betreuung der Anlagen kann vernachlässigt werden. Lediglich während der Bauphase ist mit kurzzeitigen erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen.

TG 2 Oberviehbach:

Keine Beeinträchtigungen.

Kultur- und Sachgüter

Vermutete Bodendenkmäler sind in einzelnen Bereichen in den Teilgebieten nicht betroffen.

5.3.1 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsfläche durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

5.3.2 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH – Verträglichkeit)

Es sind keine FFH - Gebiete in den Teilgebieten betroffen.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Darstellung der Sondergebietsflächen im FNP würde sich an der bestehenden landwirtschaftlichen überwiegend intensiven Nutzung sowie der bestehenden Bebauung nichts ändern.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Klima, Schutzgut Mensch

Für die genannten Schutzgüter sind derzeit keine Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf den Gesamtflächen ist zur Eingriffsminimierung autochthones Saat- und Pflanzgut zu verwenden.

Schutzgut Landschaftsbild

TG 1 „Freiflächen-Photovoltaik“: Mit einer wirksamen Eingrünung im Norden (Röhricht, Feuchtwiese etc.) kann eine Verminderung des Eingriffs erreicht werden.

5.5.2 Ausgleich

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus Darstellungen des Flächennutzungsplandeckblatts ergeben können, stehen ausreichend Flächen zur Umsetzung zur Verfügung. Grundlage ist bei Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung die Arbeitshilfe des LFU zur Eingriffsregelung sowie die Schreiben der Obersten Baubehörde zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Darüber hinaus soll die Ausführung der in der nachfolgenden, konkreten Bauleitplanung definierten Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich mit autochthonem Saat- und Pflanzgut erfolgen.

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Flächendarstellung des Sondergebiets „Freiflächen-Photovoltaik“ (Teilgebiete 1) gibt es in der Gemeinde Niederviehbach keine gleichwertigen Alternativen.

Eine ausführliche Untersuchung alternativer Standorte hat bereits im Rahmen der Solarstudie vom 01.12.2009 stattgefunden. Die Standorte sind aufgrund des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 14.01.2011 nicht mehr für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet. Bei der vorliegenden Fläche handelt es sich um eine Fläche entlang einer Bundesautobahn. Die potentiellen Standorte südlich der Autobahn sind entweder wie im Westen bereits als PV-Standorte im Flächennutzungsplan dargestellt oder beinhalten umfangreiche Biotopstrukturen bzw. einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der östliche Bereich eignet sich wegen der dann zu geringen verbleibenden Schlaglänge der Ackerflächen nicht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die potentiellen Standorte entlang der Bahnlinie Landshut-Plattling scheiden entweder wegen vorhandener Siedlungs- und Biotopstrukturen oder aufgrund fehlender Verfügbarkeit aus.

Weitere geeignete Flächen sind in der Gemeinde Niederviehbach nicht vorhanden. Dies hat sich bei den Vorgesprächen mit den Nutzern und den zuständigen Behörden bestätigt. Der jetzt vorliegende Entwurf hat sich daher als einzig realisierbare Lösung herauskristallisiert.

5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen	keine Auswirkungen
Stufe 1	Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit / sehr geringe Beeinträchtigungen
Stufe 2	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit / geringe Beeinträchtigungen
Stufe 3	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit / mittlere Beeinträchtigungen
Stufe 4	Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit / hohe Beeinträchtigungen
Stufe 5	Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit / sehr hohe Beeinträchtigungen

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des mäßigen Umfangs der geplanten Darstellungen gegenüber dem bestehenden FNP, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit den erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen haben.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Deckblatt Nr. 2 zum bestehenden Flächennutzungsplan ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen sowie die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

TG 1 „Freiflächen-Photovoltaik“: Bezüglich der geplanten Entwicklung von geeigneten Freiflächen-Photovoltaikanlagenstandorten lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:

Es kann insgesamt von keinen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

TG 2 Oberviehbach: Bezüglich der geplanten Entwicklung als Dorfgebiet mit Grünflächen lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:

Es kann insgesamt von keinen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.

Landshut, den 30.01.2012

Dipl. Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner